

**Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren  
in der Stadt Friedberg  
(Feuerwehrsatzung)**

Beschluss: 17.10.1985

Genehmigung: 19.11.1986

Ausfertigung:

Inkrafttreten: 01.01.1986

**Satzung**  
**für die Freiwilligen Feuerwehren**  
**in der Stadt Friedberg**  
**(Feuerwehrsatzung)**

**Inhaltsübersicht:**

§ 1	Organisation, Rechtsgrundlagen
§ 2	Aufgaben
§ 3	Wahl der Kommandanten
§ 4	Verpflichtung
§ 5	Übertragung besonderer Aufgaben
§ 6	Persönliche Ausstattung
§ 7	Anzeigepflichten bei Schäden
§ 8	Dienstverhinderung
§ 9	Pflichtverletzungen
§ 10	Austritt und Ausschluss
§ 11	Dienst- und Ausbildungsplan
§ 12	Dienstreisen
§ 13	Jahresbericht
§ 14	Inkrafttreten

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**I. Allgemeines**

**§ 1**  
**Organisation, Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren  
Friedberg-Altstadt  
Bachern  
Derching  
Haberskirch  
Hügelshart  
Ottmaring  
Paar-Harthausen  
Rederzhausen  
Rinntenthal  
Rohrbach  
Stätzling  
Wiffertshausen  
Wulfertshausen

sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Friedberg.

- (2) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren werden grundsätzlich von den jeweiligen Feuerwehrvereinen gestellt (Art. 5 BayFwG).
- (3) Rechtsgrundlagen für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Den Freiwilligen Feuerwehren obliegt die Erfüllung der ihnen kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes bei Unglücksfällen und Notständen (Pflichtaufgaben).
- (2) Außerdem können andere Aufgaben (freiwillige Leistungen) ausgeführt werden, sofern dadurch die Einsatzbereitschaft zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Als freiwillige Leistungen zählen insbesondere:
  1. Technische Dienst- und Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
  2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgeräte- und Schlauchwerkstatt.
- (4) Über die Gewährung von freiwilligen Leistungen entscheidet der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne von Absatz 3 nur, wenn ihm der erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der erste Bürgermeister, ein Stellvertreter oder Beauftragter.
- (5) Außerhalb des Stadtgebiets leisten die Freiwilligen Feuerwehren Löschhilfe und technische Hilfsdienste nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 17 BayFwG).

## **II. Personal**

### **§ 3 Wahl der Kommandanten**

- (1) Die Wahl der Kommandanten findet bei einer Dienstversammlung statt. Die Stadt Friedberg lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein. Wahlberechtigt sind alle Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG).
- (2) Der Bürgermeister, ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Beisitzer durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

- (3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

### **1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl**

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt. Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter stellt die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber öffentlich fest. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

### **2. Wahlgang, Stimmabgabe**

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch handschriftliche Eintragung des wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerbers auf dem Stimmzettel. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z. B. mit „Ja“ oder „Nein“) gekennzeichnet wird. Es kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden. Seine Wählbarkeit und Bereitschaft wird nach Abschluss der Wahlhandlung geprüft. Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

### **3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid**

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl und bei der Wiederholung der Wahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

- (5) Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

#### **§ 4 Verpflichtung**

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreichen.

#### **§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

#### **§ 6 Persönliche Ausstattung**

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Friedberg Ersatz verlangen.

#### **§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden**

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Friedberg in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Stadt Friedberg weiterzuleiten. Hat die Stadt Friedberg nach § 1552 RVO und § 22 der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

#### **§ 8 Dienstverhinderung**

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFWG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. In diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. Im übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt Friedberg oder dem Einzugsbereich der Wehr ist in jedem Fall zu melden.

## **§ 9 Pflichtverletzungen**

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

## **§ 10 Austritt und Ausschluss**

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Der Feuerwehrkommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Trunkenheit im Dienst
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

## **III. Besondere Pflichten des Kommandanten**

### **§ 11**

#### **Dienst- und Ausbildungsplan**

(1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt Friedberg vorzulegen.

## **§ 12 Dienstreisen**

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die schriftliche Genehmigung der Stadt Friedberg eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Gleiches gilt für seine eigenen Dienstreisen.

## **§ 13 Jahresbericht**

- (1) Der Kommandant unterrichtet die Stadt Friedberg zum Ende eines jeden Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene, aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene oder weggezogene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Stadt Friedberg nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

## **IV. Schlußvorschriften**

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den 17.10.1985  
STADT FRIEDBERG



Kling  
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 31.12.1985 in der Friedberger Allgemeinen bekanntgemacht. Außerdem wurde die Satzung in der Verwaltung zur Einsicht aufgelegt vom 31.12.1985 bis 31.1.1986 und an allen Anschlagtafeln der Stadt Friedberg veröffentlicht.

Friedberg, den 31.1.1986  
STADT FRIEDBERG



Kling  
Erster Bürgermeister

